



The European Law Students' Association

MÜNSTER

Satzung ELSA-Münster e. V.

Stand 06.06.2024



Universitätsstraße 14-16

Raum AUB 62

48143 Münster

+4916090860774

president@elsa-muenster.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Vereinigung führt den Namen »Fakultätsgruppe Münster der Europäischen Jurastudierendenvereinigung ELSA«, verkürzt ELSA-Münster e.V.

(2) Der Sitz der Vereinigung ist Münster.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(4) Die Vereinigung strebt die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.

§ 2 Zweck

(1) ELSA-Münster e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Universität Münster der Deutschen Sektion der Europäischen Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).

(2) ELSA-Münster e.V. erkennt die Ziele der Statuten von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International an. Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.

(3) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

(4) Die Vereinigung ist politisch neutral; sie arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

¹ Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen Seminare und Konferenzen, Akademische Aktivitäten und Professional Development. ² Sie betreut die Mitglieder an der Fakultät und aus der Region und führt lokale Veranstaltungen (etwa Vorträge und Studienexkursionen) entsprechend obiger Ziele durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) ¹ Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹ Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³ Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die Juristische Fakultät der Universität Münster zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Förderung von Studentenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten.

(4) Der Wegfall der steuerlichen Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung ist kein Auflösungsgrund.

§ 5 Finanzierung

(1) ¹ Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. ² Der Mitgliedsbeitrag wird zwei Wochen nach Semesterbeginn fällig. ³ Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Fristen und Termine sind anwendbar. ⁴ Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes und entsprechendem Hinweis im Einladungsschreiben zu der Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrags beschließen, jedoch nur einmal im Semester. ⁵ Dies sollte nur im Fall einer finanziellen Bedrängnis des Vereins geschehen.

(2) ¹ Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. ² Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.

(3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) ¹ Mitglieder der Vereinigung können werden

a) Studenten, die an der Universität Münster im Fach Rechtswissenschaften oder einem Studiengang mit deutlich erkennbarem juristischem Schwerpunkt immatrikuliert sind, und

b) Doktoranden, Referendare oder Wissenschaftliche Mitarbeiter, die mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt an der Universität Münster arbeiten, die die Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen. ² Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) ¹ Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären, welches über die Aufnahme entscheidet. ² Eine Ablehnung hat unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

(3) ¹ Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium kann innerhalb von einem Monat Beschwerde eingelegt werden. ² Lehnt das Präsidium eine Aufnahme weiterhin ab, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

(4) ¹ Die Mitgliedschaft bei ELSA-Münster e.V. darf nicht in Verbindung mit politischen Gruppierungen gebracht werden, wenn dadurch die politische Neutralität des Vereins gefährdet würde. ² Insbesondere darf mit ihr nicht bei hochschulpolitischen Wahlen geworben werden.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

(1) Zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung können dieser

a) natürliche Personen, insbesondere Studenten, Doktoranden, Referendare oder Wissenschaftliche Mitarbeiter mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt sowie junge Juristen außerhalb der Universität Münster in Münster oder der Region Münsterland und

b) juristische Personen sowie Personenvereinigungen

als fördernde Mitglieder beitreten.

(2) ¹ Außerdem kann eine ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag in eine fördernde oder eine fördernde in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. ² Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. ³ Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Vereinigung (§ 2) stehen oder ihre Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit beeinträchtigen. ⁴ Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder entspricht dem Beitrag der ordentlichen Mitglieder.

(3) ¹ Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung oder deren Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ² Die Ehrenmitglieder sollen ihrer Ausbildung oder Tätigkeit nach dem juristischen Bereich zuzurechnen sein.

(4) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beirat und Förderkreis

(1) ¹ Die Vereinigung kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder Persönlichkeiten mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Münster e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen die Vereinigung. ² Über die Antragung entscheidet der Vorstand. Vor dem Antragen einer Mitgliedschaft im Beirat ist die Mitgliederversammlung anzuhören.

(2) ¹ Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr ein Förderkreis zur Seite. ² Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,

a) durch Austritt. Der Austritt ist per Brief oder E-Mail gegenüber dem Präsidium zu erklären und erfolgt zum Ende des jeweils laufenden Semesters.

b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Vorstandes.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste Abs. 2.

d) durch Ausschluss Abs. 3.

(2) ¹ Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung per Brief oder E-Mail an die letzte der ELSA-Münster e.V. bekannten Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. ² Die Streichung muss mit der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als sechs Wochen nach deren Absendung verfügt werden.

(3) ¹ Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ² Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 10 Verfahren bei Zugangshindernis

(1) Konnten im Falle des § 9 Abs. 2 beide schriftlichen Mahnungen aus einem Grund, der im Machtbereich des Empfängers liegt, nicht zugehen, sei es wegen einer Verlegung des Wohnsitzes oder aus einem sonstigen Grund, so soll das Präsidium gem. § 9 Abs. 1 c) der Satzung verfahren.

(2) Im Zweifel kann das Mitglied beweisen, dass der Grund nicht in seinem Machtbereich liegt.

§ 11 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) das Präsidium
- (3) der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) ¹ Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. ² Sie ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Sitzungsleiters,
- b) Wahl des Protokollführers,
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die die Mittelverwendung und Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht erstatten,
- g) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erhebung von Umlagen,
- i) Beschlussfassung über die Bewerbung um die Mitaustragung eines International Council Meetings (ICM),
- j) Aufnahme von Mitgliedern, soweit das Präsidium den Aufnahmeantrag abgelehnt hat,
- k) Ausschluss von Mitgliedern,
- l) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹ Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung pro Hochschulsesemester statt ferner wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. ² Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen.

(2) ¹ Die Einberufung hat per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels oder Sendezeitpunkt der E-Mail) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. ² Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA-Münster e.V. schriftlich bekannte E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist.

(3) ¹ Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ² Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, beschließt die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

(4) ¹ Die Mitgliederversammlung kann in Notsituationen als Videokonferenz stattfinden. ² Als Notsituationen gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzveranstaltungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. ³ Die Entscheidung über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Videokonferenz trifft der Vorstand. ⁴ In der Ladung ist explizit auf die Durchführung als Videokonferenz hinzuweisen. ⁵ Es gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften auch für Videokonferenzen entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder persönlich anwesend ist oder die Stimme auf ein anwesendes Mitglied übertragen hat, sofern § 19 nicht ein höheres Quorum vorsieht. ² Sind mindestens 20 Mitglieder persönlich anwesend, kann sich die Mitgliederversammlung selbst für beschlussfähig erklären. ³ Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ⁴ Diese ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) ¹ Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet. ² Die Sitzungsleitung kann an einen Sitzungsleiter (Chair) abgegeben werden.

(3) ¹ Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) ¹ Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ² Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. ³ Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁴ Eine Person kann dabei das Stimmrecht nicht für mehr als fünf weitere Mitglieder ausüben.

(5) ¹ Abstimmungen finden per Handzeichen statt. ² Fordert die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder treten mehrere Personen gegeneinander zur Wahl an, findet die Abstimmung geheim statt.

(6) ¹ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ² Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen. ³ Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung gegenüber dem Vorstand erklären.

(8) ¹ Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer festgehalten. ² Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

(1) ¹ Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des BGB. ² Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. ³ Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.

(2) ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und den Vorstandsmitgliedern für die Bereiche:

- „Professional Development (PD)“,
- „Seminare und Konferenzen (S&C)“,
- „Akademische Aktivitäten (AA)“,
- „Human Resources“
- „Marketing“

² Die Mitgliederversammlung kann außerdem weitere Vorstandsmitglieder wählen, insbesondere für die Bereiche „Menschenrechte“ (Human Rights) und „Organizing Committee“ (OC).

³ Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(3) ¹ Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche i.S.d. § 15 Abs. 2 S. 1 und S. 2 bilden gemeinsam den Vorstand. ² Gemeinsam mit dem Direktorium bilden sie den erweiterten Vorstand.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für ein Geschäftsjahr im Sinne des § 1 Abs. 3 gewählt.
- (2) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Vorstandes, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist die ordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung; mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ein Amt.
- (4) Außer den Ämtern des Präsidiums kann jedes Vorstandsamt mit mehreren Vorstandsmitgliedern besetzt werden.
- (5) ¹ Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger durch Beschluss kommissarisch ernennen, sofern der Kandidat nicht zuvor von der Mitgliederversammlung für diesen Posten abgelehnt wurde. ² Ist ein Amt, das mit mehreren Vorstandsmitgliedern besetzt werden kann, mit nur einem Vorstandsmitglied besetzt, so darf der Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied kommissarisch ernennen. ³ Abs. 5 S. 1 Hs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Zuständigkeit/Aufgaben des Vorstandes

- (1) Das Präsidium führt unter Leitung des Präsidenten die Geschäfte der Vereinigung nach außen.
- (2) Das Präsidium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Vertretung der Vereinigung am Standort der Universität, bei Studenten und in der Öffentlichkeit, gegenüber ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International. Ferner vertritt es ELSA-Münster e.V. auf der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e. V.
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) und alle weiteren in der Satzung festgelegten Aufgaben.
- (3) Der Vorstand nach §15 Abs. 3 S. 1 ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Repräsentation von ELSA-Münster e.V.,
 - b) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes,
 - c) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste,

d) Genehmigung des Haushaltsplans

e) und alle weiteren in der Satzung festgelegten Aufgaben.

(4) Der Vorstand für Finanzen entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechenschaftsbericht.

(5) ¹ Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand durch Beschluss Direktoren ernennen. ² Direktoren sind bei ihrer Ernennung dem Weisungsrecht und der Verantwortung eines bestimmten Vorstandsmitglieds mit dessen Einverständnis zu unterstellen. ³ Der Vorstand kann Direktoren jederzeit durch Beschluss abberufen; ihre Amtszeit endet jedoch in jedem Fall mit dem Ende eines Geschäftsjahres im Sinne des § 1 Abs. 3. ⁴ Direktoren sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung.

(2) ¹ Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen unter Leitung eines Mitglieds des Präsidiums. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. ³ Beschlüsse können auch über andere Kommunikationswege gefasst werden. ⁴ Sie sind schriftlich zu erfassen.

(3) ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums, an der Beschlussfassung teilnehmen. ² Jedes teilnehmende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ³ Dies gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied nur kommissarisch ernannt ist und auch, wenn ein Vorstandsamt durch mehrere Vorstandsmitglieder ausgeübt wird.

§ 19 Änderung der Satzung, Auflösung der Vereinigung

(1) ¹ Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Stimmabgabe von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder; umfasst der Verein mehr als zweihundert Mitglieder, so reicht hierzu eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Stimmabgabe von vierzig ordentlichen Mitgliedern. ² In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die beabsichtigte Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen. ³ Sollte das Quorum nicht erreicht werden, kann das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; die Frist beträgt in diesem Fall abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 der Satzung drei Tage. ⁴ Diese kann die Satzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ändern, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder persönlich anwesend sind, jedoch nur soweit die Änderungen in der Einladung zur vorigen Mitgliederversammlung vorgeschlagen wurden; umfasst der Verein mehr als zweihundert Mitglieder, so reicht hierzu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen, wenn mindestens zwanzig der ordentlichen Mitglieder persönlich anwesend sind.

(2) Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erfolgen.

(3) ¹ Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung. ² Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 20 Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfer prüfen die Amtszeit eines jeden Vorstands für Finanzen separat, spätestens nach 12 Monaten. ² Dazu hat jeder Vorstand für Finanzen bei Beendigung seiner Amtszeit, spätestens jedoch nach 12 Monaten, einen Abschluss zu erstellen. ³ Weiterhin hat jeder Vorstand für Finanzen zum Ende seiner Amtszeit einen Haushalt für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen. ⁴ Der Bericht an die Mitgliederversammlung und die Entlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgen ebenfalls für jeden Vorstand für Finanzen separat. ⁵ Dies ist unabhängig von der Pflicht, einen steuerlichen Abschluss über das Kalenderjahr zu erstellen.

§ 21 Finanzielle Förderung der Teilnahme an Delegations

(1) ELSA-Münster e.V. kann die Teilnahme seiner ordentlichen Mitglieder an von ELSA International im Rahmen des Programms „Delegations“ offiziell ausgeschriebenen Delegations finanziell fördern.

(2) ¹ Jedem ordentlichen Mitglied von ELSA-Münster e.V., das an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 teilgenommen hat und die Teilnahme mit einer Teilnahmebestätigung von ELSA International nachweist (Delegierter), kann eine maximale Fördersumme in Höhe von 50€ gewährt werden. ² Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Gewährung einer Förderung und deren Höhe nach Ermessen. ³ Dabei hat er insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Vorliegen eines Tätigkeitsberichtes in der vom Vorstand zu Beginn eines Semesters zu bestimmenden Form,
2. Gewährung anderer Förderungen,
3. Aussicht auf weitere Förderungen,
4. Erstteilnahme,
5. sonstiges Engagement bei ELSA,
6. offizielle Dauer der Delegation,
7. tatsächliche Höhe der Ausgaben.

⁴ Die Förderung im Einzelfall darf nicht mehr als zehn vom Hundert der Gesamtausgaben betragen.

⁵ Die Gesamtausgaben setzen sich zusammen nach den Kriterien für die Einnahmen-/Ausgabenrechnung bei Stellung eines Antrages an den Fakultätsgruppenfonds zur Einzelförderung des Delegierten durch ELSA-Deutschland e.V. ⁶ Versäumt es der Delegierte, einen solchen Antrag zu stellen, ist eine finanzielle Förderung durch ELSA-Münster e.V. ausgeschlossen. ⁷ Der vollständige Antrag muss binnen zehn Wochen nach dem von ELSA International ausgewiesenen Enddatum der

Delegation beim Vorstand für Finanzen eingegangen sein. ⁸ Der Antrag besteht aus einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung und einem Tätigkeitsbericht im Sinne des Satzes 3. ⁹ Sämtliche Ausgaben müssen mit Belegen nachgewiesen werden.

(3) ELSA-Münster e.V. hat keinen Anspruch auf eine Gegenleistung für die gewährte Förderung.

(4) Der Verein behält sich die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes im Sinne des Satzes 3 zur Bewerbung des Programms „Delegations“ vor.

§ 22 Finanzielle Förderung der Teilnahme an Arbeitstreffen von ELSA

(1) ¹ ELSA-Münster e.V. soll die Teilnahme an nationalen Arbeitstreffen (Generalversammlung, Referententreffen, Train the Officers, Area-Meetings) mit einer Übernahme des Teilnehmerbeitrages und/oder der An- und Abreisekosten fördern. ² Über die Förderung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. ³ Bei dieser Entscheidung berücksichtigt er insbesondere den Nutzen für die Arbeit bei ELSA-Münster e.V. ⁴ Die Übernahme der An- und Abreisekosten kann auch bereits vor dem Treffen erfolgen. ⁵ Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

(2) ¹ Die Regelungen über die Förderung der Teilnahme am Programm „Delegations“ gemäß § 21 finden entsprechende Anwendung auf die Teilnahme an Arbeitstreffen von ELSA International. ² Bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit ist insbesondere der Nutzen für die Arbeit bei ELSA-Münster e.V. zu berücksichtigen.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Juni 2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft.

Münster, den 06.06.2024

Angelina Leonora Leschik

Vize Präsidentin 2023/2024